

# Satzung

des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Triberg, Abteilung Triberg e.V.“

## Inhalt

§1 - Name, Sitz und Vereinsjahr: .....	1
§2 - Mitgliedschaft:.....	1
§3 - Vereinszweck, Wesen und Aufgaben des Vereins: .....	2
§4 - Ansprüche aus der Mitgliedschaft:.....	2
§5 - Beiträge: .....	2
§6 - Organe des Vereins: .....	2
§7 - Buch- und Rechnungsprüfung: .....	3
§8 - Mitgliederversammlung: .....	3
§9 - Auflösung des Vereins: .....	4
§10 - Gemeinnützigkeit: .....	4

### §1 - Name, Sitz und Vereinsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Triberg, Abt. Triberg“, kurz „FdFF Triberg, Abt. Triberg“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz “e.V.”
2. Der Verein hat seinen Sitz in Triberg.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### §2 - Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Beitrittsbuches an den Vorstand erworben.
3. Die aktiven Angehörigen und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Triberg, Abt. Triberg können in jedem Fall Mitglieder des Vereins werden, sofern sie ein schriftliches Beitrittsbuch stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod
  - b. Austrittserklärung
  - c. Ausschluss
5. Die Austrittserklärung ist mit vierteljährlicher Frist zum Ablauf des Kalenderjahres zulässig.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

### §3 - Vereinszweck, Wesen und Aufgaben des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke in Form der Förderung des Feuerwehrwesens, und zwar insbesondere durch:
  - a. Förderung der Beziehung zwischen Gemeinde und Feuerwehr, aber auch zwischen der Feuerwehr und der Öffentlichkeit.
  - b. Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für Feuerwehrveranstaltungen (z.B. Ausbildung des Nachwuchses, Fortbildung, Körperertüchtigung, Wettkämpfe und dergleichen).
  - c. Beschaffung von Einrichtungen und Gerät für die Feuerwehr.
  - d. Eigene Veranstaltungen.
  - e. Pflege der Beziehung zwischen aktiven und ehemaligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Triberg, Abt. Triberg.
  - f. Risikominderung (Unfallursachenforschung, Verbesserungsmöglichkeiten, Rechtsfragen)
  - g. Weitergabe von Mitteln an die Freiwillige Feuerwehr Triberg, Abt. Triberg, zur Förderung des Ausbildungs- und Ausbildungsbestandes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 - Ansprüche aus der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder an Teilen des Vermögens.

### §5 - Beiträge:

1. Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:
  - a. Durch Spenden
  - b. Durch Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen (Feuerwehrfest, o.ä.)
  - c. Durch Beiträge der Mitglieder, über deren Erhebung, Art und Weise der Erhebung und deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahrfestgelegt wird.

Der Beitrag für die Mitgliedschaft beträgt 15€ (Stand 2023) jährlich.

Beitragsfrei sind die aktiven Angehörigen und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Triberg, Abt. Triberg.

2. Sämtliche Spenden, sonstige Überschüsse und Beiträge müssen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### §6 - Organe des Vereins:

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Vorstandmitgliedern, von denen einer Kassenwart und einer Schriftführer sein soll.
3. Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Triberg, Abteilung Triberg. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitglieder gewählt.  
Ihre Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitgliedes in geheime Wahl, gewählt werden.  
Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.  
Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
7. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Schriftführer in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart vorgenommen.  
Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.  
Der Geschäftsführer gehört dann dem Vorstand mit beratender Stimme an.

#### §7 - Buch- und Rechnungsprüfung:

1. Mit der Prüfung kann der Vorstand einen Angehörigen des wirtschafts- und steuerberatenden Berufs beauftragen.
2. Die Prüfung kann auch durch zwei, durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchgeführt werden.
3. Zu überprüfen sind insbesondere:
  - a. Die Kassenführung
  - b. Die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege und die Übereinstimmung mit den Buchungen.
  - c. Der Geschäftsjahresabschluss
4. Der Vorsitzende legt dem Vorstand den Prüfungsbericht spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vor.

#### §8 - Mitgliederversammlung:

1. Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.  
Die Einladung kann auch durch die örtliche Presse unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

3. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in jedem Fall folgende Punkte aufzunehmen:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts.
  - b. Entlastung der Vorstandschaft.
  - c. Verwendung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Überschüssen.
  - d. Neuwahlen, soweit erforderlich.
  - e. Erledigung vorliegender Anträge.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.  
Auch in diesem Fall sollen die Formvorschriften der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Einladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung) gewahrt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.
6. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht.  
Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

#### §9 - Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.  
Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Triberg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

#### §10 - Gemeinnützigkeit:

1. Der Vorstand ist verpflichtet, alle im Zeitpunkt der Vereinsgründung in Kraft befindlichen und weiterhin in Kraft tretenden Bestimmungen über gemeinnützige Vereine zu beachten, wobei er sich im Klaren ist, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht nur im Zeitpunkt der Vereinsgründung, sondern während der gesamten Dauer der Vereinstätigkeit ist.
2. Der Vorstand hat die Aufgabe, bei den zuständigen Finanzbehörden die Anerkennung des Vereins als eine gemeinnützige Organisation zu beantragen.